

Mitteilungsblatt



Gemeinde Ziefen

Offizielles Publikationsorgan der Gemeindebehörde Ziefen

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 23. November 2023 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. **Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2023**
2. **Antrag auf Genehmigung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze**
3. **Genehmigungsantrag Reglement und Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**
4. **Verwendung Legate**
5. **Genehmigungsantrag Reglement Feuerungskontrolle**
6. **Entscheid über die zukünftige Führungsstruktur an der Primarschule Ziefen**
7. **Genehmigungsantrag Personalreglement**
8. **Verschiedenes / Verabschiedungen**

Die Details zu den Traktanden inklusive Anhänge sind ab Montag 13. November 2023 unter www.ziefen.ch Politik / Gemeindeversammlung zugänglich oder können während der Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen und in Papierform bezogen werden.

Die Anhänge können auch direkt über den QR Code aufgerufen werden.





Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2023

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 welches jeweils ab dem 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2023

Traktandum 2 Antrag auf Genehmigung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde Ziefen und Festsetzung der Gebühren und Steuersätze

Budget 2024

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 der Einwohnergemeinde zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung und zur Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verabschiedet.

Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2024		Abweichungen
	CHF	%	CHF	%	CHF
Ertrag	7'063'118.00	100%	7'807'206.00	100%	744'088.00
Aufwand	-7'045'599.00	99,8%	-7'795'560.00	99,9%	749'961.00
Gewinn vor Sondereffekten	17'519.00	0,2%	11'646.00	0,1%	-5'873.00
Sondereffekte	0.00	0%	0.00	0%	0.00
Gesamtgewinn	17'519.00	0,2%	11'646.00	0,1%	-5'873.00

Der budgetierte Gewinn 2024 beträgt CHF 11'646.00. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einem ähnlich budgetierten Ergebnis. Sondereffekte sind im Moment keine ersichtlich.

Steuern und Gebühren

Die Steuern bleiben für natürliche und juristische Personen für 2024 unverändert.

In die Gebührenordnung wird neu die Verpflichtungserklärung für Touristenvisum aufgenommen. Die Gebühr beträgt CHF 20.00.

Investitionsprogramm 2024 – 2028

Die Kurzfassung des Investitionsprogramms 2024 – 2028 sieht wie folgt aus:

Ressorts	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Bildung	100'000	4'500'000	300'000	0	110'000
Verkehr	183'250	150'000	300'000	230'000	600'000
Wasserversorgung, Kanalisation	737'000	225'000	425'000	275'000	105'000
Umweltschutz und Raumordnung	100'000	200'000	200'000	100'000	0
Volkswirtschaft	39'000	0	289'000	0	0
Total	1'159'250	5'075'000	1'514'000	605'000	815'000

Der grösste Posten ist die Investition für die Neu- und Umbauten der Schulanlage voraussichtlich im Jahr 2025. Da sich dieses Projekt noch in der Anfangsphase befindet, sind die Zahlen noch nicht verbindlich. Diese werden zum gegebenen Zeitpunkt angepasst. Die weiteren Details des Investitionsprogramms (Budget 2024 - Planjahr 2028) finden Sie im Anhang.

Das Investitionsprogramm hat nur informativen Charakter. Kredite über CHF 50'000.00 müssen jeweils in einer Sondervorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt werden. Der Investitionsplan wird deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Planrechnung ohne Spezialfinanzierung 2024 – 2028 (s. Anhang).

Die Planrechnung 2024 – 2028.

Bezeichnung	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Aufwand	-6'942'000	-6'931'000	-7'074'000	-7'187'000	-7'217'000
Ertrag	6'871'000	6'880'000	6'898'000	6'916'000	6'934'000
Gewinn (+) Verlust (-)	-71'000	-51'000	-176'000	-271'000	-283'000
Abschreibungen	227'000	184'000	294'000	374'00	371'000

Abschreibungen:

Die Abschreibungen werden anhand der geplanten Investitionen berechnet. Ab 2026 steigen die Abschreibungen im Ressort Bildung infolge der Investition in die Schulanlage.

Die Planrechnung hat nur informativen Charakter. Sie wird deshalb der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aufgrund der jährlichen Investitionen (davon Schulhausprojekt) weisen das Budget 2024 und die Pläne 2025 - 2028 einen Geldabfluss aus. Dies führt dazu, dass in der Berichtsperiode 2025 - 2028 schrittweise erneute Darlehen von heute CHF 0.00 bis ins Jahr 2028 von gesamt CHF 4'500'000.00 aufgenommen werden müssen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2024 mit dem unveränderten Steuersatz für natürliche und juristische Personen und den gleichbleibenden Gebühren zu genehmigen.

Traktandum 3 Genehmigungsantrag Reglement und Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Ausgangslage

Bis zum 01.01.2021 musste sich jede Gemeinde einer Versorgungsregion anschliessen und diese Versorgungsregion hatte den Auftrag mit den Leistungserbringern in der Region bis zum 01.01.2022 die Leistungsverträge abzuschliessen.

Ziefen hat sich vor gut zwei Jahren der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) angeschlossen zu der bis zum jetzigen Zeitpunkt die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen und Ziefen angehören. In der Kommission des APRL wurde ein Gründungsvertrag mit den Ausführungsbestimmungen (EGV-Beschluss vom November 2020) sowie eine informative Homepage (www.alters-und-pflegeregion-liestal.ch) erstellt.

Zur Optimierung der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) gehört ein gemeinsames Reglement mit integrierter Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) ab 01.Januar 2024.(Ersichtlich auf der Homepage Ziefen)

Dieses gemeinsame Reglement regelt in der Versorgungsregion Liestal die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeträge gemäss § 2abis ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

Finanzierungslücken sind

- bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung
- bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss EL-Verfügung.

In der Verordnung sind die Zusatzbeiträge im Moment auf den Betrag von maximal CHF 40.00 pro Tag begrenzt.

Als Grundlage für das gemeinsame Reglement mit Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) diente das bereits vom Kanton bewilligte Reglement der Kommissionsgemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf. Dieses wurde überarbeitet und zur nochmaligen Vorprüfung beim Kanton eingereicht und angepasst.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements mit integrierter Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Traktandum 4 Verwendung Legate

Ausgangslage:

Nach wiederholter Aufforderung seitens Rechnungsprüfungskommission (RGPK) und BDO-Revisionsstelle betreffend Auflösung verschiedener Legate, hat sich der Gemeinderat intensiv mit der Nachforschung und auch Abklärung der teils zweckgebundenen Legate befasst.

Nach etlichen Telefonaten mit verschiedenen Rechtsdienststellen, Juristen und Anwälten des Kanton BL hat der Gemeinderat beschlossen, die folgenden Legate die älter als 20 Jahre sind nicht stillschweigend umzubuchen, wie einige dieser Stellen geraten haben, sondern eine Umbuchung anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung transparent vom Souverän gutheissen zu lassen.

Da die Gemeinde Ziefen im 2026 ein Dorffest plant, schlägt der Gemeinderat vor, dieses Geld als Anschubfinanzierung für das Dorffest einfliessen lassen.

Nach der Durchführung des Dorffestes soll der Festerlös einem guten Zweck für unser Dorf zugutekommen. Ebenfalls soll auch das Guthaben vom letzten Dorffest im Jahr 1980 in diesen Anlass einfliessen, was dessen Zweckbindung entspricht.

Privatrechtliche Zweckverbindungen	Name	Geboren	Gestorben	Zweck	Betrag
Legat	Wilhelm Buser	1877	21.09.1937	Examenweggen	CHF 5'099.90
Legat	Theodor Furler	1877	26.03.1976	Schulreisen, jedoch nur mit den Zinsen	CHF 50'000.00
Legat	Theodor Furler	1877	26.03.1976	Grabfonds	CHF 2'447.60
Legat	Walter Schweizer	1914	01.05.1995	Neubau, Leichenhalle	CHF 3'214.65
OK Dorffest 1980				für das nächste Dorffest	CHF 9'580.50
Gesamtbetrag					CHF 70'342.65

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Legate die älter als 20 Jahre sind aufzulösen und zugunsten des geplanten Dorffestes im 2026 einzusetzen. Ein allfälliger Festerlös soll mit dem bestehenden Guthaben des Dorffestes aus dem Jahre 1980 für einen guten Zweck für unser Dorf verwendet werden.

Traktandum 5 Genehmigungsantrag Reglement Feuerungskontrolle

Mit der Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Jahr 2018 wurde eine periodische Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Leistung unter 70 kW festgelegt.

Hierbei wird zwischen Einzelöfen (z. B. Cheminées und Schwedenöfen) und Zentralheizungen (Heizkessel, welche mit Holzbrennstoffen betrieben werden) unterschieden.

Für Zentralheizungen ist zukünftig eine 4-jährliche Messpflicht vorgesehen. Bei Einzelöfen wird die Kontrolle primär durch Information und Beratung sichergestellt.

Die neuen Richtlinien müssen durch die Gemeinden spätestens ab der Heizperiode 2024/2025 vollzogen werden. Dabei haben die Gemeinden die Wahl, ob sie ein bestehendes Öl/Gas-Feuerungskontrollreglement mit einem zusätzlichen für die Holzfeuerung ergänzen wollen, oder beide in einem vereinen wollen.

Die Gemeinde Ziefen wird die Öl-/Gas- und Holzfeuerungskontrolle in einem neuen, gemeinsamen „Reglement Feuerungskontrolle“ regeln. Mit der Einführung des neuen Reglements, wird gleichzeitig das bisher bestehende Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 21. Oktober 1986 aufgehoben.

Ausserdem wird mit dem neuen Reglement die Kontrolle liberalisiert. Das heisst, jeder Anlagenbetreiber kann seine Heizung durch eine qualifizierte Servicefirma oder Person, welche über die typengeprüften Messgeräte verfügt, prüfen lassen.

Das vorliegende Reglement orientiert sich an der kantonalen Vorlage, welche durch das Lufthygieneamt beider Basel herausgegeben wurde. Sämtliche Grenzwerte und Prüfungsintervalle sind in der LRV definiert und werden im Reglement nicht näher genannt.

In einem nächsten Schritt werden die Administrativaufgaben an die neu geschaffene Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) des Verbands der Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis Region Baselland (VFKRBL) delegiert werden.

Mit der Einführung des Reglements über die Feuerungskontrolle, wird das Kapitel 9 der Gebührenordnung der Gemeinde Ziefen entsprechend den neuen Voraussetzungen angepasst.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements über die Feuerungskontrolle.

Traktandum 6 Entscheid über die zukünftige Führungsstruktur an der Primarschule Ziefen

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschulen können künftig gemäss kantonaler Gesetzgebung die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen oder aber gesamthaft dem Gemeinderat zugewiesen werden. In letzterem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung kann die Gemeinde zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat. Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.

Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden, zu beschliessen hat.

Das Modell mit Schulrat entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings werden auch hier klar die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind.

Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt keine Anpassung der Gemeindeordnung bzw. Volksabstimmung. Für die Gemeinde hat sich das bestehende Modell bewährt und für die Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf zu einem anderen Führungsmodell.

Ablauf - Vorgehen in Ziefen

Der Schulrat, die Schulleitung und der Gemeinderat haben sich in mehreren Sitzungen vertieft mit der Thematik auseinandergesetzt und Vor- und Nachteile der drei Varianten gegenübergestellt und abgewogen. Schulrat und Gemeinderat haben einstimmig beschlossen, der Einwohnerversammlung die Beibehaltung des Schulratsmodells vorzuschlagen, da sich dieses in der Vergangenheit bewährt hat. Beide Behörden sind der Ansicht, dass die Schulleitung von einem ausgewählten Gremium geführt und unterstützt werden soll, das für diese wichtige Tätigkeit die notwendige Zeit aufbringen kann, um die vielfältige und anspruchsvolle Aufgabe vertieft und sorgfältig erfüllen zu können.

Mit vorliegendem Beschluss wird der durch das kantonale Gesetz vorgesehenen Wahl des Führungsmodells der Primarstufe nachgekommen.

Antrag des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Wahl des gesetzlich vorgesehenen Grundmodells mit Schulrat zu beschliessen.

Traktandum 7 Genehmigungsantrag Personalreglement

In Folge der Zielsetzung alle Gemeindereglemente zu überprüfen und allenfalls anzupassen, hat der Gemeinderat das Personalreglement, das im Wesentlichen aus dem Jahre 2007 stammt, revidieren lassen. Das nun vorliegende Reglement wurde von Grund auf überarbeitet und Anpassungen nach den gesetzlichen und gesellschaftlichen Änderungen vorgenommen.

Nach der Anpassung mit juristischer Unterstützung aus der Finanzkommission, wurde es zur Vorprüfung an den Kanton eingereicht und aufgrund der Rückmeldung der Finanz- und Kirchendirektion noch einmal angepasst.

Folgende Änderungen wurden im Wesentlichen vorgenommen:

- Der Funktionskatalog wurde so angepasst, dass die Lohnklassen durchgängiger sind, so könnten zukünftig eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter in der gleichen Lohnklasse sein wie die Verwaltungsleitung.
- Neu soll auch in der Gemeinde Ziefen eine Erziehungszulage gemäss kantonalem Recht ausgerichtet werden.

Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt die Einwohnergemeindeversammlung das Personalreglement anzunehmen.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Ziefen

Tschopp Fabian / De Ruiter-Stürchler Monika / Leuenberger Sonya / Michel Capobianco / Corin Marti

Bericht der RGPK an die Gemeindeversammlung zum Budget 2024 der Einwohnergemeinde

Auftrag und Prüfungsgebiete

Im Rahmen des Prüfungsauftrags haben wir das Budget 2024 mit der Erfolgs- und Investitionsrechnung und den Aufgaben und Finanzplan 2024-2029 kritisch begutachtet.

Durchführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Die sich für uns ergebenden Fragen konnten wir mit der Finanzverwalterin und dem Gemeinderat umfassend diskutieren und klären.

Ergebnisse

Das Budget 2024 sieht einen Ertragsüberschuss von 11'646 Fr. vor und ähnelt dem Budget 2023. Grössere Abweichungen gegenüber dem Budget 2023 und der Rechnung 2022 konnten durch den Gemeinderat plausibel erläutert werden.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 1'159'250 Fr. vor. Alle Investitionen ab einer Höhe von CHF 50'000 müssen im Rahmen einer Sondervorlage von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Somit haben die Einwohner bei jeder geplanten Investition die Gelegenheit der Mitbestimmung. Wir kommen zum Schluss, dass die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028 zeigt die Entwicklung des Gemeindehaushalts in den nächsten fünf Jahren. Wir stellen fest, dass die getroffenen Annahmen zur Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen plausibel sind. Die Prognose zeigt, dass aufgrund der anstehenden Investitionen in Zukunft mit Defiziten zu rechnen ist und daher weiterhin sparsam geplant werden muss.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Budget 2024 zu genehmigen.

Ziefen, 29.10.2023

RGPK Ziefen

.....
Fabian Tschopp

.....
Monika De Ruiter-Stürchler

.....
Sonya Leuenberger

.....
Michel Capobianco

.....
Corin Marti